

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz )**

Die Gemeinde Altenkirchen beabsichtigt den Ausbau und die teilweise Umverlegung des verrohrten Vorflutgrabens L 83 U und des verrohrten Vorflutgrabens L 83 im Bereich Altenkirchen, Dr.-Osten-Straße bis Schulhof in Altenkirchen. Hierbei ist die Erhöhung der Rohrdimensionierung von DN 300 auf DN 600 vorgesehen.

Die derzeit vorhandene Verrohrung ist aufgrund baulicher Mängel zu erneuern. Die neue Trassenführung der Vorflutgräben erfolgt dabei im öffentlichen Bereich. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Vorflutsituation zur Ableitung von Niederschlagswasser in der Ortslage Altenkirchen.

Die Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen, als zuständige Genehmigungsbehörde, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.Februar 2010 (BGBl.I, S.94) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892) in Verbindung mit Nummer 13.18 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Plangenehmigung gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212) entscheiden.

Dobbert